

Welche grundsätzlichen Anforderungen werden für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz gestellt?

Wenn jemand plant eine Tätigkeit mit Tieren aufzunehmen, die nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) erlaubnispflichtig ist, sind vorab bestimmte Voraussetzungen zu klären. Die erlaubnispflichtigen Tätigkeiten umfassen Handel und Zucht von Tieren, den Einsatz von Pferden im Reitbetrieb, Tierpensionen, Hundetrainer, Zurschaustellen von Tieren und einiges mehr. Ansprechpartner ist das für den Ort der Tätigkeit zuständige Veterinäramt.

Die Tätigkeiten dürfen erst nach Erteilung einer Erlaubnis aufgenommen werden.

Es empfiehlt sich, schon im Vorfeld die Bedingungen mit dem Veterinäramt zu klären. Im Wesentlichen sieht das TierSchG drei Vorbedingungen vor, die vor Erlaubniserteilung erfüllt sein müssen: einschlägige Sachkunde und Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person, das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen.

• Sachkunde:

Sachkunde bedeutet, dass die verantwortliche Person über die besonderen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeit für die vorgesehene Art der Tierhaltung bzw. Tiernutzung verfügt. Im Regelfall geht hier das Tier SchG vom Vorliegen einer abgeschlossenen staatlich anerkannten Ausbildung aus (z. B. als Tierpfleger). Alternativ können berufliche oder sonstige Tätigkeit im Umgang mit den entsprechenden Tierarten (z. B. die Teilnahme an Lehrgängen zum Thema Haltung und -Pflege, die Tätigkeit in einem Tierschutzverein, Referenzen) ganz oder teilweise anerkannt werden. Entscheidend ist, dass mehrjährige Tätigkeit bzw. Erfahrung im einschlägigen Bereich vorliegt und auch nachgewiesen werden kann. Im Zweifelsfall kann eine Prüfung verlangt werden. Letztlich überprüft das Veterinäramt die Unterlagen und entscheidet für den individuellen Fall, ob die nachgewiesene Sachkunde als ausreichend angesehen werden kann.

• Zuverlässigkeit

Die Voraussetzung der Zuverlässigkeit ist erfüllt, wenn die verantwortliche Person bisher im Tierschutzbereich nicht negativ aufgefallen ist, wenn keine Verstöße gegen das TierSchG oder verwandte Vorschriften und keine Einträge im Gewerbezentralregister vorliegen. Zuverlässigkeit bedeutet weiterhin, dass die verantwortliche Person in der Lage ist, sich sowohl finanziell als auch zeitlich ausreichend um die Tiere zu kümmern. Falls dem Veterinäramt keine Erkenntnisse über die Zuverlässigkeit vorliegen, wird in der Regel die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses verlangt.

• Räume und Einrichtungen

Es müssen Räume und Einrichtungen zur Verfügung gehalten werden, die entsprechend § 2 TierSchG und tierartspezifischen Spezialregelungen eine artgerechte Unterbringung, Pflege, Ernährung und ggf. Nutzung der Tiere ermöglichen. Die Anforderungen sind von Tierart, Tierzahl und von der vorgesehenen Tätigkeit abhängig.

Eine Erlaubniserteilung erfolgt auf Antrag. Entsprechende Formulare können angefordert werden.

Es empfiehlt sich dringend, die konkreten Anforderungen für den vorgesehenen Einzelfall im Vorgespräch zu klären. Insbesondere die Frage der Sachkunde ist wegen des damit verbundenen Aufwandes für die verantwortliche Person (evtl. Erfordernis von zusätzlichen Praktika, Prüfungen etc.) frühzeitig zu klären. Damit lassen sich u. U. unnötige Kosten und unnötiger Aufwand vermeiden.

Die Erlaubniserteilung erfolgt kostenpflichtig.

Auskunft erteilt:

Stadt Leverkusen
FB Veterinär- und Lebensmittelüberwachung
Miselohestr. 4
51379 Leverkusen

Tel. 0214/ 406 3901
39@stadt.leverkusen.de